

5. Fürchtet Euch nicht

Fazit

Es wurde untersucht, unter welchen Voraussetzungen der sachliche Schutzbereich der Kunstfreiheit auch das Kochen umfasst und welche Folgen dies ggf. bei der Anwendung einfachgesetzlicher Regeln hat. Diese Frage stellt sich insbesondere angesichts der Verwendung des Begriffs »Kochkunst« in der Alltagssprache sowie der ernsthaften Diskussion um die Kunsteigenschaft des Kochens in Kunsttheorie und Gastrosophie¹.

Keiner der hier untersuchten in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Kunstbegriffe eignet sich zur Subsumtion von Sachverhalten, die mit dem Kochen zu tun haben, in der Hinsicht, dass anhand des Kunstbegriffes und der Anschauung des Werkes allein eindeutig zu beurteilen wäre, ob der Schutzbereich der Kunstfreiheit in einer bestimmten Situation berührt ist². Einzig der formale Kunstbegriff bietet eine klare Lösung an, da er das Kochen als nicht generell anerkannte Kunstgattung von vorneherein aus dem Schutzbereich der Kunstfreiheit ausschließt. Aus dogmatischen Gründen überzeugt dies jedoch nicht³.

Mit juristischen Mitteln lässt sich weder feststellen, ob das Kochen generell eine Kunstgattung noch ob eine einzelne Speise ein Kunstwerk ist. Allein durch Betrachtung (oder Verzehr) der Werke ist in der Regel nicht erkennbar, ob es sich um Kunst handeln soll. Entscheidend für die Gewährleistung eines Freiheitsrechts ist weder kulinarische Qualität noch technische Ausführung, Kreativität oder Wohlgeschmack.

1 Siehe oben (1.).

2 Siehe oben (2.2.2.1 bis 2.2.2.7).

3 Siehe oben (2.2.2.2).

Anstelle der Frage nach dem Wesen der Kunst ist daher die Frage nach den Voraussetzungen für die Eröffnung des Schutzbereichs der Kunstfreiheit zu stellen⁴.

In für den Einzelnen belangvoller Weise kann die Kunstfreiheit nur gewährleistet sein, wenn das Selbstverständnis des Grundrechtsträgers als maßgeblich für die Einordnung seines Tuns in ihren Schutzbereich anerkannt wird⁵. Voraussetzung für die Eröffnung des Schutzbereichs der Kunstfreiheit ist daher, dass der Betroffene mit dem Willen und der Überzeugung, künstlerisch tätig zu werden (d.h. mit künstlerischer Intention) handelt, und diese Intention nach außen erkennbar ist.⁶

Die künstlerische Intention beim Kochen drückt sich sehr vielfältig aus, ist aber regelmäßig durch Auslegung der Äußerungen und des Verhaltens des Grundrechtsträgers im Einzelfall, d.h. mit dem Juristen geläufigen Methoden, ermittelbar. Sie kann auf ausführlicher konzeptioneller Arbeit beruhen⁷ oder aber ernsthaft und kontinuierlich, aber ohne ausführliche theoretische Argumentation vertreten werden⁸. Auch »banale« Werke können mit ernsthafter künstlerischer Intention geschaffen werden⁹. Die Hinzuziehung kunsttheoretischer oder kulinarischer Expertise ist in der Regel nicht erforderlich, da eine innere Tatsache, ähnlich dem Vorsatz, geprüft wird. Eine reine Schutzbehauptung bezüglich der künstlerischen Intention lässt sich in der Regel ebenso erkennen wie bezüglich anderer innerer Tatsachen von rechtlicher Relevanz¹⁰. Eine sachwidrige oder missbräuchliche Ausuferung des Schutzbereichs der Kunstfreiheit ist daher nicht zu befürchten.

Da es sehr wenige staatliche Regelungen betreffend der Gestaltung von Speisen gibt, kann eine Verletzung der Kochkunstfreiheit wenn überhaupt nur in Einzelfällen angenommen werden.

Einfachgesetzliche Regeln, deren Anwendung eine gewerbliche Tätigkeit voraussetzen, sind in der Regel nicht anwendbar, wenn stattdessen eine künstlerische besteht. Die meisten Regelungen, denen Kochende unterworfen sind, sind ordnungsrechtlicher Art; Schutzgut ist hier in der Regel die körperliche

4 Siehe oben (2.2.3).

5 Siehe oben (2.2.2.8).

6 Siehe oben (2.2.3).

7 Wie bei Dieter Froelich, siehe oben (3.2.5.3).

8 Wie bei Stephanie Illouz, siehe oben (3.2.7.4).

9 Wie durch Prudence Emma Staite, siehe oben (3.2.2.3).

10 Siehe oben (3.2.1).

Unversehrtheit von Mitarbeitern und/oder Konsumenten¹¹. Sofern diese einen Eingriff in die Kochkunstfreiheit darstellen, ist eine Abwägung im Einzelfall erforderlich. Relevant sind hier insbesondere die Eingriffsintensität sowie auf der anderen Seite die zu erwartende Gesundheitsgefahr.

Lebensmittelrechtliche Regeln betreffen teilweise die Gestaltung von Lebensmitteln. So legen sie insbesondere fest, unter welcher Bezeichnung bestimmte Lebensmittel in Verkehr gebracht werden dürfen und beschränken dies nicht immer auf das gewerbliche Inverkehrbringen¹². Sofern Teil der künstlerischen Tätigkeit also ist, ein bestimmtes Lebensmittel unter einer bestimmten Bezeichnung in Verkehr zu bringen, kann die Durchsetzung dieser Regeln einen Eingriff in die Kochkunstfreiheit darstellen. Auch hier wäre im Einzelfall eine Abwägung der betroffenen Schutzgüter vorzunehmen.

Die typischen Konflikte mit Schutzgütern von Verfassungsrang (etwa dem Ehrenschutz als Ausdruck der Menschenwürde¹³), deretwegen Künstler anderer Gattungen Eingriffe in die Kunstfreiheit hinnehmen müssen, spielen für Kochkünstler in der Regel keine Rolle. Satirische Inhalte, Beleidigungen oder ähnlich konflikträchtige Gestaltungen kommen aufgrund der nonverbalen und häufig abstrakten Ausdrucksweise der Kochkunst normalerweise nicht vor.

Nach alledem stellt sich sowohl die Maßgeblichkeit des Selbstverständnisses für die Eröffnung des sachlichen Schutzbereiches der Kunstfreiheit als auch die Eröffnung dieses Schutzbereiches für Kochende in der Regel als unproblematisch heraus: Die Maßgeblichkeit des Selbstverständnisses bzw. der künstlerischen Intention des Kochenden führt nicht zu einer sachwidrigen oder missbräuchlichen Ausuferung des Schutzbereiches, und die Eröffnung des Schutzbereiches der Kunstfreiheit für Kochende führt in der Regel nicht zum Rechts-, erst recht nicht zum verfassungsrechtlichen Streit. Auch Grundrechtsträger, die in der Überzeugung handeln, Kochen sei stets Kunst, geraten damit selten in Konflikt mit Schutzgütern von Verfassungsrang. Die Gewährleistung der Kochkunstfreiheit ist nach alledem unproblematisch.

11 Siehe oben (4.2.2 und 4.2.5).

12 Siehe oben (4.2.5.2 und 4.2.5.3).

13 Vgl. I. Pernice, a.a.O., Rn. 36ff.

